



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 34/2024 vom 06.12.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Bassum	2
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2024	2
Stadt Syke	4
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien-westl. der B6“	4
Gemeinde Wagenfeld	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz	5
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wagenfeld (Hebesatzsatzung).....	6
Samtgemeinde Barnstorf	6
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2024.....	6
Gemeinde Drebber	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2024	8
Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen	9
Satzung der Gemeinde Affinghausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)	9
Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Mellinghausen	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2024	11
C Bekanntmachungen anderer Stellen	12

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden :

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	32.960.700	3.058.000	.	36.018.700
ordentliche Aufwendungen	35.363.050	412.800		35.775.850
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	32.030.100	3.058.000		35.088.100
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	32.195.650	412.800		32.608.450
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.833.600		530.200	2.303.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.820.050		220.000	9.600.050
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	6.950.000	50.000		7.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	356.100			356.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	41.813.700			44.391.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	42.371.800			42.564.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.950.000 Euro um 50.000 € erhöht und damit auf 7.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.000.000 Euro um 3.430.000 Euro erhöht und damit auf 9.430.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) gem. Hebesatz-Satzung werden nicht geändert.

Bassum, 26.09.2024
gez. Porsch
Bürgermeister

Die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.12.2024 (Az: V-30/2023/00296) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtrags-Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 05.12.2024

Der Bürgermeister
Porsch

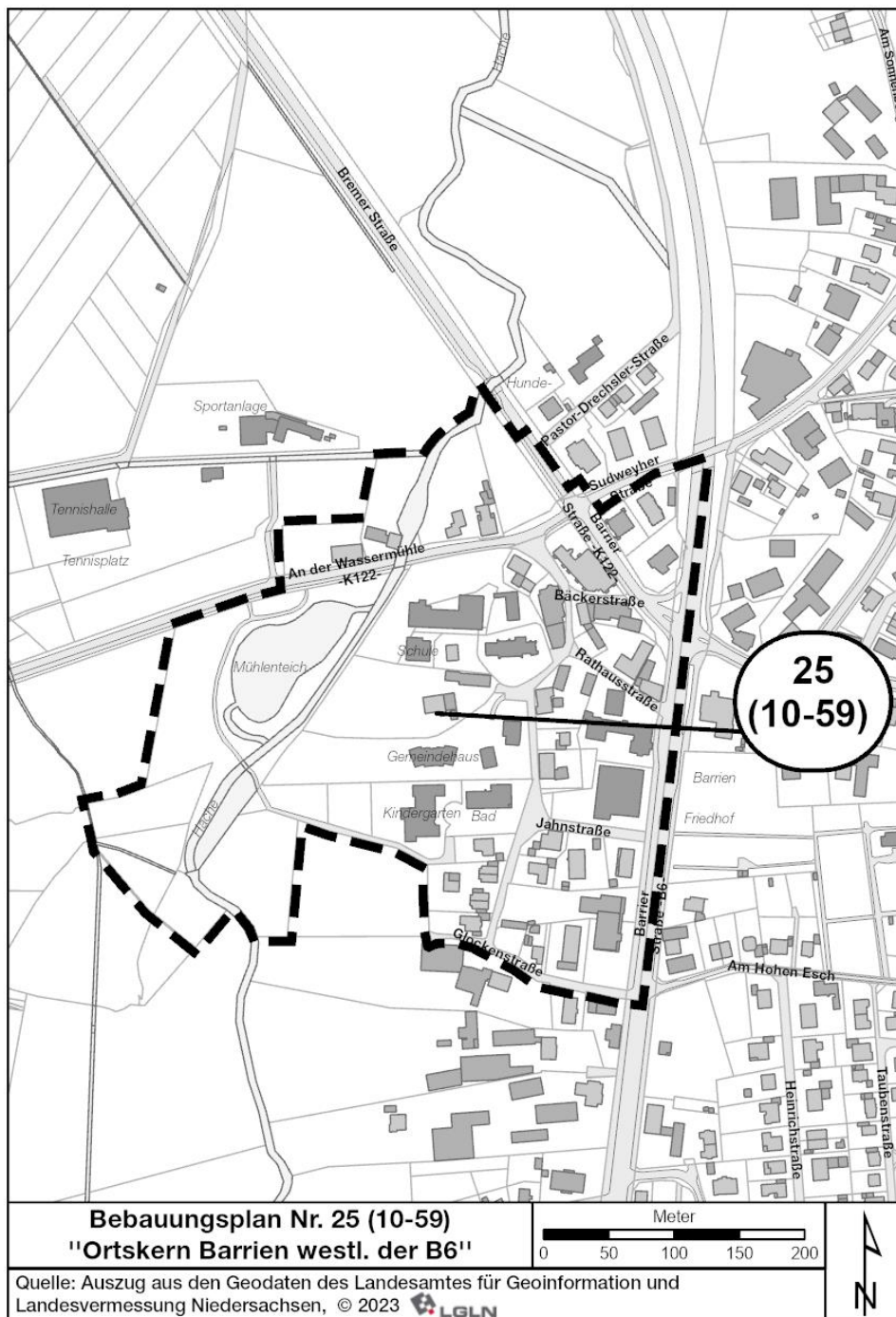
Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien-westl. der B6“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien-westl. der B6“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien-westl. der B6“ liegt in der Gemarkung Barrien. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien-westl. der B6“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 29.11.2024

gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wagenfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz

Hiermit wird der aufkommensneutrale und festgesetzte Hebesatz der Grundsteuer B sowie die Abweichungen für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Aufkommensneutraler Hebesatz	Festgesetzter Hebesatz	Abweichung (%-Punkte)
273%	273%	0

Wagenfeld, den 03.12.2024

Kreye
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wagenfeld (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	273 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	273 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wagenfeld, den 03.12.2024

Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 24.07.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.086.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.280.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.744.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.369.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	235.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.577.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	372.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.679.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.319.400 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 494.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2024 wird auf 58,00 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 25.07.2024

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 28.11.2024 unter dem Aktenzeichen V 30/2024/00197 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.12.2024 bis zum 17.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 02.12.2024

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 12.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.261.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.144.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.164.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.943.400 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.567.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.864.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.528.700 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Barnstorf, den 13.09.2024

Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 29.11.2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00429 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.12.2024 bis zum 17.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 02.12.2024

Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen

Satzung der Gemeinde Affinghausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Affinghausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 220 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Affinghausen, den 04. Dezember 2024

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Denker

Der Bürgermeister

gez. Köberlein

Köberlein

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Mellinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 10.10.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.353.000	0	43.700	1.309.300
ordentliche Aufwendungen	1.302.000	112.000	0	1.414.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.254.100	0	43.700	1.210.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.400	112.000	0	1.300.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	395.300	0	0	395.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	608.800	214.500	200.000	623.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000	0	0	32.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.649.400	0	43.700	1.605.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.829.200	326.500	200.000	1.955.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 209.000 € um 7.300 € vermindert und damit auf 201.700 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Siedenburg, 24.10.2024

L.S.

gez. Klare
Klare
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 04.12.2024 (Az. V-30/2024/00078) mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 05.12.2024

Gemeinde Mellinghausen

Der Bürgermeister
Klare

C Bekanntmachungen anderer Stellen